



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Gemeinden und Sanitätsgemeinden NÖ
lt. Verteilerliste

IVW3-ALLG-5480001/170-2026 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen 2	E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz
---	---------------	---

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
-	Josef Kuhn	13897	10. Juni 2026

Betrifft
Gemeindeärzte NÖ; Dienstbezüge und Beiträge für das Jahr 2026, Erhöhung ab 1. Juli 2026, Neuberechnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Gehaltsverhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst bzw. dem Beschluss des NÖ Landtages vom 20. November 2025 werden die **Gehaltsansätze der Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte** in Niederösterreich (nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI. 2200) **ab 1. Juli 2026 erhöht**.

Dahingehend darf auch auf das Rundschreiben der Abteilung Gemeinden vom 12. Jänner 2026, Kennzeichen: IVW3-ALLG-5480001/165-2025 verwiesen werden.

Zur **Neuberechnung** der Dienstbezüge einschließlich der Sonderzahlung und der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge sowie der Pensionsbeiträge der Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte in Niederösterreich für das **2. Halbjahr 2026** wird im Anhang die **Gehaltstabelle 2026 (ab 1. Juli 2026)** sowie eine Aufstellung der **Beiträge** für den Beitragszeitraum 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026 übermittelt.

Dazu darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Dienstbezüge der Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte

Der Gemeindeärztin bzw. dem Gemeindearzt gebührt ab ihrem bzw. seinem Dienstantritt jährlich ein Dienstbezug im Ausmaß des Monatsgehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII, der Gehaltsstufe 1 nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

Die Gemeindeärztin bzw. der Gemeindearzt rückt alle vier Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe bis zur Erreichung der Gehaltsstufe 9 vor.

Zusätzlich zum Dienstbezug gebührt in jedem Jahr eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des jährlichen Dienstbezuges.

Die Dienstbezüge einschließlich der Sonderzahlung sind der Gemeindeärztin bzw. dem Gemeindearzt von der Gemeinde bzw. Sanitätsgemeinde in halbjährigen Teilbeträgen zum 15. Jänner und 15. Juli insoweit im Vorhinein auszuzahlen, als sie die nach § 50 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 zu entrichtenden Pensionsbeiträge und die Beiträge zur Krankenversicherung und Wohnbauförderung übersteigen.

Pensionsbeiträge der Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte

Die Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte des Dienststandes haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 6.090,- zu leisten. Dieser Betrag verändert sich im selben Ausmaß, in dem sich das Monatsgehalt eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 9 nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972, LGBl. 2200, verändert.

Aufgrund der Bezugserhöhung des oben angeführten Monatsgehaltes ab 1. Juli 2026 (durch Beschlussfassung des NÖ Landtages vom 20. November 2025), beträgt der **Pensionsbeitrag des Gemeindearztes** für das **Jahr 2026 nunmehr € 10.425,00** (1. Halbjahr 2026: € 5.128,00 u. 2. Halbjahr 2026: € 5.297,00).

Da dem Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ für das 1. Halbjahr 2026 bereits mit 15. Jänner 2026 der noch nicht erhöhte (unveränderte) Pensionsbeitrag in Höhe von € 5.128,00 überwiesen wurde, ist gemäß den oben angeführten neu berechneten Pensionsbeitrag ein Betrag von **€ 5.297,00** mit der **Überweisung für das 2. Halbjahr 2026 bis längstens 15. Juli 2026** an den Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ abzuführen.

Die Pensionsbeiträge der Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte sind diesen bei der Auszahlung ihrer Bezüge abzuziehen und vom Bürgermeister bzw. Obmann der Sanitätsgemeinde bis längstens 15. Jänner und 15. Juli für das laufende Halbjahr im Vorhinein an den Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ, Brunngasse 14, 3100 St. Pölten, abzuführen.

Wenn der Pensionsbeitrag der Gemeindeärztin bzw. des Gemeindecarztes Ihren bzw. seinen Dienstbezug übersteigt, hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) den Differenzbetrag (Ergänzungsbetrag) zu leisten und jeweils mit den Pensionsbeiträgen an den Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ abzuführen.

Dienstnehmer- u. Dienstgeberbeiträge

Die Dienstnehmer- u. Dienstgeberbeiträge sind in halbjährigen Teilbeträgen zum 15. Jänner und 15. Juli an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Josefstädter Straße 80, 1081 Wien, abzuführen (*siehe dazu Beilage B - BVAEB (DN- u. DG-Beiträge ab 01.07.2026 - 31.12.2026) im Anhang*).

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für das Jahr 2026 beträgt € 551,10.

Liegt bei einer Gemeindeärztin bzw. einem Gemeindecarzt die monatliche Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze, sind diese nur mehr in der Unfallversicherung versichert und der Dienstgeber (Gemeinde bzw. Sanitätsgemeinde) hat 0,47% vom Dienstbezug als Beitragssatz zu entrichten.

Für Gemeindeärztinnen bzw. Gemeindeärzte, deren Beitragsgrundlage über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, besteht weiterhin eine Versicherung in der Kranken- und Unfallversicherung wobei die Beitragsgrundlagen nach den geltenden Bestimmungen zu ermitteln ist.

Es wird ersucht, eine Abschrift der Dienstbezugsaufstellung für das 2. Halbjahr 2026 der Gemeindeärztin bzw. des Gemeindefarztes an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu übermitteln.

Das gegenständliche Rundschreiben ist auch über die *Rundschreibendatenbank* unter der *Kategorie „Gemeindefarzte NÖ“* abrufbar.

Ergeht an:

2. Ärztekammer für Niederösterreich, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien

-
1. Pensionsverband für die Gemeindefarzte NÖ, Brunnqasse 14, 3100 St. Pölten
 3. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Josefstädter Straße 80, 1081 Wien

NÖ Landesregierung

A n t a u e r

Landesrat